



# TYCHE

## Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 13, 1998

1998

WOLFFENBÜTTEL



**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 13**

**1998**

  
H O L Z H A U S E N

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**In Zusammenarbeit mit:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Johannes Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme  
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Disketten in MAC- und DOS-Formaten sind willkommen.

Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

**Auslieferung:**

Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 1998 by Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber,  
c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@oeaw.ac.at

Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

**ISBN 3-900518-03-3**

Alle Rechte vorbehalten.

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Géza A l f ö l d y (Heidelberg): Die Ostalpenländer im Altertum. Regionalgeschichte und europäische Geschichte . . . . .	1
Giuseppina A z z a r e l l o (Köln): Einbruchsanzeige an einen <i>procurator</i> (Tafel 1) . . . . .	19
Ronald B i l i k (Wien): Stammen P.Oxy. XI 1364 + LII 3647 und XV 1797 aus der <i>'Αλήθεια</i> des Antiphon? . . . . .	29
Giovanna D a v e r i o R o c c h i (Mailand): Formen der politischen Betätigung des athenischen Bürgers in der klassischen Zeit . . . . .	51
Gerhard D o b e s c h (Wien): Forschungsreferat zur Germania des Tacitus: Dieter Timpe, <i>Romano-Germanica. Gesammelte Studien zur Germania des Tacitus</i> . . . . .	61
Dieter H a g e d o r n (Heidelberg), Fritz M i t t h o f (Wien): VBP IV 87: <i>translatio in cohortem</i> . . . . .	107
Klaus H a l l o f (Berlin): Das Kollegium der samischen Neopoiiai (Tafel 2) . . . . .	111
Ulrike H o r a k (Wien): Antike Farbenpracht. Zwei Farblisten aus der Papyrussammlung d. Österreichischen Nationalbibliothek (Tafel 3–4) . .	115
Vasile L i c a (Galați): Pompeius and Oroles, <i>Dacorum rex</i> . . . . .	135
Stefan L i n k (Paderborn): Zur Aussetzung neugeborener Kinder in Sparta . . . . .	153
Federico M o r e l l i (Wien): Legname, palazzi e moschee. P.Vindob. G 31 e il contributo dell'Egitto alla prima architettura islamica (Tafel 5) .	165
Johannes N o l l é (München): Eine Losplakette aus Abydos am Hellespont (Tafel 5) . . . . .	191
Amphilochios P a p a t h o m a s (Wien): Ein neues Zeugnis frühchristlicher griechischer Kondolenzepistolographie (Tafel 6) . . . . .	195
Marjeta P . Š a š e l K o s (Ljubljana): The Tauriscan Gold Mine. Remarks Concerning the Settlement of the Taurisci . . . . .	207
Nikolaus S c h i n d e l (Wien): Zwei neue Militärdiplome aus der Provinz Moesia superior (Tafel 7–11) . . . . .	221
Alexandru S u c e v e a n u (Bukarest): Πρώτος καὶ μέγιστος (βασιλεὺς) τῶν ἐπὶ Θράκης βασιλέων: IGB I <sup>2</sup> , 13, Z. 22–23 . . . . .	229
Franz W i n t e r (Salzburg): Zum Psalmenzitat auf O.Eleph. 165 . . . . .	249
Klaas A. W o r p (Amsterdam): Ein neuer Atias-Papyrus (Tafel 12) . . . . .	253
Constantine Z u c k e r m a n (Paris): <i>Constantiniani</i> — <i>Constantiniaci</i> from Pylai. A Rejoinder . . . . .	255
Bemerkungen zu Papyri XI (<Korr. Tyche> 250–312) . . . . .	259
Druckfehlerberichtigung . . . . .	274

Buchbesprechungen .....	275
Thomas B a i e r, <i>Werk und Wirkung Varros im Spiegel seiner Zeitgenossen von Cicero bis Ovid</i> . Stuttgart 1997 (G. Dobesch: 275) — Loreta De L i b e r o, <i>Die archaische Tyranis</i> . Stuttgart 1996 (P. Amann: 277) — Alexander D e m a n d t, <i>Die Kelten</i> . München 1998 (K. Tomaschitz: 281) — Mogens Herman H a n s e n, <i>The Trial of Sokrates — from the Athenian Point of View</i> . Kopenhagen 1995 (H. Heftner: 282) — H e r o d i a n, <i>Geschichte des Kaisertums nach Marc Aurel</i> . Griechisch und deutsch mit Einleitung, Anmerkungen und Namenindex von Friedhelm L. MÜLLER. Stuttgart 1996 (G. Dobesch: 284) — I a t r u s - K r i v i n a, <i>Spätantike Befestigung und frühmittelalterliche Siedlung an der unteren Donau</i> . Hg. v. d. Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts. Bd. V: Studien zur Geschichte des Kastells Iatrus (Forschungsstand 1989). Berlin 1995 (E. Kettenhofen: 286) — I s o k r a t e s, <i>Sämtliche Werke. Reden IX–XXI, Briefe, Fragmente</i> . Übers. v. Christine L e y - H u t t o n, eingel. u. erl. von Kai B r o d e r s e n. Stuttgart 1997 (G. Dobesch: 288) — Martin J e h n e (Hrsg.), <i>Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik</i> . Stuttgart 1995 (G. Dobesch: 290) — Tadeusz K o t u l a, <i>Aurélien et Zénobie. L'unité ou la division de l'Empire?</i> Wrocław 1997 (E. Kettenhofen: 294) — Martin L e u t z s c h, <i>Die Bewährung der Wahrheit: Der dritte Johannesbrief als Dokument urchristlichen Alltags</i> . Trier 1994 (H. Förster: 296) — Jerzy L i n d e r s k i (Hrsg.), <i>Imperium sine fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic</i> . Stuttgart 1996 (G. Dobesch: 297) — R. A. C o l e s, M. W. H a s l a m, P. J. P a r s o n s et alii, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Volume LX, Nos. 4009–4092</i> . London 1994 (B. Palme: 299) — T. G a g o s, M. W. H a s l a m, N. L e w i s et alii, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Volume LXI, Nos. 4093–4300</i> . London 1995 (B. Palme: 301) — Amphilochios P a p a t h o m a s, <i>Fünfundzwanzig griechische Papyri aus den Sammlungen von Heidelberg, Wien und Kairo (P.Heid. VII)</i> . Heidelberg 1996 (M. Grünbart: 302) — Dorothy P i k h a u s, <i>Répertoire des inscriptions latines versifiées de l'Afrique romaine (I<sup>er</sup>–VI<sup>e</sup> siècle), I. Tripolitaine, Byzacène, Afrique proconsulaire</i> . Brüssel 1994 (H. Grassl: 303) — Tanja Susanne S c h e e r, <i>Mythische Vorväter</i> . München 1993 (G. Dobesch: 303) — A. J. B. S i r k s, P. J. S i j p e s t e i j n, K. A. W o r p (Hrsg.): <i>Ein frühbyzantinisches Szenario für die Amtswechslung in der Sionie. Die griechischen Papyri aus Pommersfelden (PPG) mit einem Anhang über die Pommersfeldener Digestenfragmente und die Überlieferungsgeschichte der Digesten</i> . München 1996 (J. D. Thomas: 305)	
Indices (Johannes Diethart) .....	307
Tafeln 1–12	

GIUSEPPINA AZZARELLO

## Einbruchsanzeige an einen *procurator*\*

Tafel 1

P.Vindob. G 26651  
Arsinoites/Herakleopolites

20 × 17,1 cm

5. Jh. n. Chr.

Mittelbraunes Papyrusblatt, auf beiden Seiten beschrieben. Das Rekto enthält eine Einbruchsanzeige; auf dem Verso sind Spuren von zwei Zeilen zu sehen, die zur Adresse oder zu einer Inhaltsangabe gehören dürften. Die Schrift läuft jeweils parallel zu den Fasern. Der obere und der linke Rand sind erhalten; rechts fehlen in Z. 1 vielleicht zwei, in Z. 7–8 jeweils ein Buchstabe. Unten bricht der Papyrus ab.

Der Fundort des Papyrus ist unbekannt<sup>1</sup>. Wichtigstes Indiz für dessen Herkunft ist die Erwähnung des Namens Ἄπτα ῥῶλ, der vor allem im Arsinoites, aber auch im Herakleopolites gebräuchlich war (s. Komm. zu Z. 7). Das Schriftbild läßt sich am ehesten dem 5. Jh. zuweisen (so bereits C. Wessely im Inventarbuch), doch können weder das späte 4. noch das frühe 6. Jh. ausgeschlossen werden. Der Schreiber begeht bei der Wiedergabe der Vokale zahlreiche Fehler:

---

\* Dieser Aufsatz entstand während eines Aufenthaltes in Wien: Für die Publikationserlaubnis des Papyrus sowie für wertvolle Hinweise möchte ich mich bei H. Harrauer herzlich bedanken. Für seine ständige und sehr wertvolle Hilfe während der ganzen Arbeit schulde ich meinen aufrichtigen Dank Fritz Mitthof, der mich auch bei der sprachlichen Gestaltung des Manuskripts unterstützt hat. Weiters gilt mein Dank Amphilochos Papatthomas für hilfreiche Diskussionen. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wiener Papyrussammlung bedanke ich mich für ihre freundliche Gastlichkeit.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur:

- Delmaire, *Personnel* = R. Delmaire, *Le personnel de l'administration financière en Égypte sous le Bas-Empire Romain (IV–VI<sup>e</sup> siècles)*, CRIPEL 10 (1988) 113–138.
- Drexhage, *Eigentumsdelikte* = H. J. Drexhage, *Eigentumsdelikte im römischen Ägypten (1.–3. Jh. n. Chr.) Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte*, ANRW II 10.1 (1988) 952–1004.
- Gignac, *Grammar I* = F. Th. Gignac, *A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods I*, Milano 1976.
- Hardy, *Estates* = E. R. Hardy, *The Large Estates of Byzantine Egypt*, New York 1931.
- Krause, *Gefängnisse* = J.-U. Krause, *Gefängnisse im Römischen Reich*, Stuttgart 1996.
- Krause, *Patronatsformen* = J.-U. Krause, *Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches*, München 1987.
- Lukaszewicz, *Petition* = A. Lukaszewicz, *Petition Concerning a Theft*, JJP 19 (1983) 107–119.
- Palme, *Domus* = B. Palme, *Die domus gloriosa des Flavius Strategius Paneuphemos*, Chiron 27 (1997) 95–125.
- Taubenschlag, *Law* = R. Taubenschlag, *The Law of Graeco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*, Warszawa 1955.
- Zilliaccus, *Untersuchungen* = H. Zilliaccus, *Untersuchungen zu den abstrakten Anredeformen und Höflichkeitstiteln im Griechischen*, Helsingfors 1949.

<sup>1</sup> Das Stück wurde 1896 oder 1897 in Kairo erworben, vgl. H. Loebenstein, *Vom „Papyrus Erzherzog Rainer“ zur Papyrussammlung. 100 Jahre Sammeln, Bewahren, Edieren*, P.Rain. Cent., S. 7. Nähere Hinweise auf den Fundort gibt es nicht.

ε statt α und umgekehrt, ο statt η, υ statt η und umgekehrt, ι statt ε, ω statt ο und umgekehrt, η statt ι und umgekehrt, ου statt ω<sup>2</sup>. In der dritten Zeile werden zwei Fehler von einer anderen Hand verbessert.

Ein gewisser Apollonios schreibt an den *procurator* Flavius Phoibammon, um einen Raubüberfall anzuzeigen: Während er sich im Gefängnis befand, wurde sein Haus von einem Mittdörfler namens Pekysis ausgeraubt. Nach der Erwähnung zweier gestohlener Objekte bricht der Papyrus ab.

Normalerweise sind derartige Anzeigen an staatliche oder militärische Beamte, besonders solche mit Polizeifunktion, gerichtet. Für den vorliegenden Text kommt diese Deutung allerdings nicht in Betracht. Gemäß römischem Recht ist ein *procurator* eine Person, die von einer anderen als Verwalter, Geschäftsführer oder Prozeßvertreter eingesetzt wird<sup>3</sup>. Im öffentlichen Bereich tauchen Prokuratoren nur als private Agenten von Amtspersonen auf. Weder in der Zivilverwaltung noch im militärischen Bereich wurde der Titel als ordentliche Amtsbezeichnung verwendet. Einen Sonderfall stellen hier die *procuratores Augusti* dar, die sich aus einstigen Privatbediensteten des *princeps* zu regelrechten Staatsbeamten entwickelten.

In den griechischen Papyri wird der Begriff *procurator* zumeist mit ἐπίτροπος, φροντιστής, προνοητής oder διοικητής wiedergegeben<sup>4</sup>. Die Verwendung des lateinischen Titels in transliterierter Form ist in Ägypten erst vom späten 4. Jh. an gut bezeugt<sup>5</sup>. In einigen Fällen agieren sie als Vertreter von Amtspersonen. Der Großteil der Belege stammt jedoch aus dem Bereich der Domänenverwaltung (s. unten). Innerhalb des Verwaltungsapparates spätantiker Domänen scheinen die *procuratores* eine gehobene Position eingenommen zu haben. Ihre Stellung bzw. ihr Aufgabenkreis lassen sich freilich nicht exakt umschreiben<sup>6</sup>. Ferner ist unbekannt, ob sie ein fester Bestandteil von Domänenverwaltungen waren. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß für die Verwaltung der Besitzungen der Apionen bislang kein sicherer Beleg für einen *procurator* vorliegt<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Vgl. Gignac, *Grammar* I 183ff.

<sup>3</sup> Vgl. M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, München 1971, 265f.; *Dig.* 3, 3, 1: *Procurator est qui aliena negotia mandatu domini administrat*. Im Kommentar zu P.Oxy. VI 943, 2 wird auf eine Glosse zu Basilius verwiesen, nach der ein *procurator* φροντιστής ἢ ἐντολεύς, ὁ πρῶμα ἐτέρου κατ' ἐντολήν αὐτοῦ διακῶν sei.

<sup>4</sup> H. J. Mason, *Greek Terms for Roman Institutions*, Toronto 1974 (ASP XIII), 142f.

<sup>5</sup> CPR V 26, 710 und 866; CPR VII 24, 5 und ν 7; P.Cair. Masp. I 67074, 1; 67104, 3; P.Flor. III 297, V ν 1, 422; P.Flor. III 304, 2; P.Herm. 71, 2; P.Lond. III 1032, 10; P.Lond. V 1674, 37; P.Mich. XV 742, 12; P.Oxy. VI 943, 2; P.Ross. Georg. III 45, 1; PSI V 477, 2; 480, 5; PSI VI 703, 6; P.Sorb. II 69, 44, 10? 44, 13. 55 B 5. 66 B 26; P.Stras. V 470, 4; SB VI 9208, 1; SB XVI 12370, 3; SPP XX 143, 1. Vgl. S. Daris, *Il lessico latino nel greco d'Egitto*, Barcellona <sup>2</sup>1991, 95. Einzige Ausnahme ist BGU III 815 (Ars., 140–143; vgl. BL IX 23). Da der Schreiber dieses Textes offenkundig aus dem römischen Milieu stammt, stellt der Beleg keinen wirklichen Widerspruch dar.

<sup>6</sup> Für einen schnellen Überblick s. das Schema bei Palme, *Domus* 115. Für das 3. Jh. ist auf das Heroninos-Archiv zu verweisen, das Einblick in die Verwaltungsstruktur einer Großdomäne gibt (s. D. Rathbone, *Economic Rationalism and Rural Society in Third-Century A.D. Egypt*, Cambridge 1991, 71ff.).

<sup>7</sup> Über diese Familie s. die bei R. Mazza, ZPE 122 (1998) 161, Anm. 1 zitierte Literatur. Ein möglicher Beleg ist P.Oxy. VI 943 (s. unten, Anhang I).



Für die Entscheidung der Frage, ob Phoibammon Gutsverwalter oder Vertreter einer Amtsperson war, liefert der Text einige Indizien. Es muß auffallen, daß der Petent zum einen keine Herkunftsangabe macht, zum anderen sich an den *procurator* wendet, ohne die von diesem vertretene Person zu nennen. Überdies gebraucht er eine Grußform, ἐν κ(υρί)ῳ χαίρειν, die üblicherweise in Briefen verwendet wird. Es hat demnach den Anschein, als ob der *procurator* und der Petent einander persönlich bekannt waren bzw. der Vorgang sich in einer privaten Sphäre abspielte.

Diese Beobachtung läßt daran denken, daß wir es mit einem Patronatsverhältnis zu tun haben. Bei Apollonios, der offenkundig in sehr bescheidenen Verhältnissen lebte, könnte es sich um einen *colonus* handeln, der sich an den *procurator* seines Grundbesitzers wendet, um das ihm gestohlene Gut wiederzuerlangen. Ein derartiger Fall wäre in der papyrologischen Dokumentation zwar ohne Parallele; jedoch ist hinlänglich bekannt, daß Großgrundbesitzer in spätrömischer Zeit neben anderen staatlichen Funktionen im Bereich des Grundbesitzes auch polizeilich-jurisdiktionelle Aufgaben übernahmen<sup>8</sup>. In den Papyri gibt es Belege dafür, daß Grundbesitzer bzw. ihre Stellvertreter als Richter in Rechtsstreitigkeiten von Domänenbauern eingriffen. In P.Oxy. XVI 1867 wird ein ἀντιγεούχος als möglicher Schlichter in einem Rechtsstreit genannt<sup>9</sup>. Ein weiteres Beispiel liefert SPP X 252, eine Liste von Straftätern, die sich in einem Gefängnis befinden<sup>10</sup>. Unter den Personen, die die Verhaftung veranlaßt haben, werden ein ἀντιγεούχος und ein χαρτουλάριος erwähnt<sup>11</sup>.

Vor diesem Hintergrund scheint es durchaus vorstellbar, daß ein Domänenbauer eine Anzeige nicht bei einer staatlichen Behörde, sondern beim Domänenverwalter einreichte. Der Verwalter mochte ihm als die leichter erreichbare und effektivere Autoritätsperson erscheinen. Dies gilt besonders für den Fall, daß auch der Täter zur Domäne gehört haben sollte.

Für Raub- bzw. Diebstahlanzeigen vgl. die bei Drexhage, *Eigentumsdelikte* 952f. zitierte Literatur. Die entsprechenden Texte sind bei Łukaszewicz, *Petition* 112–119 und bei J. Whitehorne, *Tyche* 4 (1989) 185 aufgeführt. Für die Spätantike hinzuzufügen sind: CPR XIV 48 (506; vgl. BL IX 77); P.Kell. I 20 (300–320); 23 (353).

## Rekto

- 1 Φλαούῳ Φοιβ[άμμ]ωνι προκουρατωρ[ ] [ ]
- 2 Ἀπολλώνιος ἀπο` πε` ἐν κ(υρί)ῳ χέρ(ειν).
- 3 [Οἱ] Ἡ` πολλ[υ] ἡ` βία κα[ῖ] [ ] ε[ ] [ ] α` ἀναγκάζι με
- 4 ἀναδιδάξει τὴν σὴν τιμιώτητα. Τὼ γάρ
- 5 κατ' αἰμέ πρῶγμα τούτων ἔχει τὼν τρόπων.

<sup>8</sup> S. Krause, *Patronatsformen* 112–118. Vgl. im allg. P. E. Pieler in RAC X 1978, Koll. 391–492 (bes. 464f.), s. v. „Gerichtbarkeit“.

<sup>9</sup> Z. 12f.: ἵνα τοῦ σὺν ὑμῖν δεσπότη (l. δεσπότη) ἡμῶν τοῦ ἀντιγεούχου ἐρχομέν[ο]υ [συ]ναλλάξουσιν ἡμᾶς κοινῶς. Vgl. Hardy, *Estates* 72f.; Krause, *Patronatsformen* 118.

<sup>10</sup> Zur Möglichkeit, daß es sich um ein Privatgefängnis handelt, s. Hardy, *Estates* 70f. Über die Frage nach der Existenz von Privatgefängnissen im byzantinischen Ägypten s. unten, Komm. zu Z. 6.

<sup>11</sup> Z. 8: δ(ιὰ) τ(οῦ) ἀντιγεούχ(ου); 12: δ(ιὰ) τ(οῦ) κόμ(ετος) Γεωργί(ο)υ χαρτουλαρ(ίου). Daneben tauchen ein ριπάριος (15; 22) und ein ἔκδικος (18) auf.

- 6 ἐπιδὴ αἰμοῦ καταχωμένου ἐν τῷ δεσμοτηρίῳ  
 7 Πεκύσης τις υἱὸς Ἄπα ὦλ Πρίσκου ὀρμούμ[ε-]  
 8 νον ἐν τῇ ἡμετέρᾳ κώμῃ νύκτωρ λιστρικ[ῶ]  
 9 τρόπῳ ἐπέβησεν τῇ ἡμετέρᾳ οἰκίᾳ  
 10 καὶ ἀπεσήλησαί [μ]αι φανερὰ σκεύη ὄν  
 11 ἐστὶ δὲ μωνοκοίτιον ἕννα καὶ λαχαν[.]  
 12 *Spuren*

2. Ἀπολλώνιος *corr. ex* Ἀπαλλώνιος, ἐν κῶ Pap., *l. χαίρειν* 3. *l. ἀναγκάζει* 4. *l. τιμότητα, τό* 5. *l. ἐμέ, τοῦτον, τόν* 6. *l. ἐπιδὴ ἐμοῦ καταχωμένου* 7. *l. Πεκύσις* 7–8. *l. ὀρμώμενος* 8. *l. ληστρικῶ* 9. *l. ἐπέβη* 10. *l. ἀπεσύλησέ μοι, ὄν* 11. *l. μονοκοίτιον ἕν*

### Verso

- 13 ..... ε ..... ου ..... ε[  
 14 ].. [

„Dem Flavius Phoibammon, *procurator*, Apollonios ... im Herrn einen Gruß. Die große Gewalt und ... zwingen mich, Deine Ehrwürdigkeit zu unterrichten. Mein Fall verhält sich wie folgt: Da — während ich in dem Gefängnis festgehalten wurde — ein gewisser Pekysis, Sohn des Apa Hol, Enkel des Priskos, der in unserem Dorf wohnt, des Nachts auf räuberische Weise in unser Haus eindrang und mir gewisse Dinge raubte, darunter ein Einzelbett und Gemüse(samen?) ...“

1. Φλαουίῳ Φοιβ[άμμ]ωνι προκουράτωρ[ ] [ ]: Ein *procurator* namens Phoibammon wird in P.Herm. 71, 2 (5. Jh.) und CPR VII 24, 5 (5./6. Jh.) erwähnt. Zur Bedeutung des Namenszusatzes *Flavius* in der Spätantike vgl. J. G. Keenan, ZPE 11 (1973) 33–63; dens., ZPE 13 (1974) 283–304; dens., ZPE 53 (1983) 245–250.

Am Ende der Zeile läßt sich ein Schrägstrich erkennen, der entweder als Abkürzungsstrich oder als Unterlänge eines Buchstaben, etwa eines λ oder eines μ, zu deuten ist. Im ersten Fall ist wie folgt zu transkribieren: Φλαουίῳ Φοιβ[άμμ]ωνι προκουράτωρ(ι) (*l. προκουράτωρ(ι)*). Im anderen Fall wäre die Ergänzung μου (in Analogie zu κύριός μου) zu erwägen: προκουράτωρ[ι] μ[ου]. Für die Erwähnung der von Phoibammon vertretenen Person gibt es in jedem Fall nicht ausreichend Platz. Zwischen dieser und der folgenden Zeile ist der Abstand größer als sonst.

2. Die Zeile ist unregelmäßig geschrieben. Es lassen sich drei Teile unterscheiden: der Name des Petenten im Nominativ, eine Gruppe von etwa 9 Buchstaben, die zunächst der Schreiblinie folgen, dann aber sich oberhalb von ihr fortsetzen, wobei die Schrift allmählich kleiner wird; die christliche Grußformel ἐν κυρίῳ χαίρειν. Der erste und der dritte Teil wurden wahrscheinlich vor dem zweiten geschrieben, wobei der Schreiber aus ästhetischen Gründen den Zwischenraum freiließ (vgl. etwa P.Laur. IV 190, 2). Der mittlere Teil der Zeile dürfte nachträglich hinzugefügt worden sein.

ἀπο` .. πε` : Es könnte sich um den Vatersnamen handeln. Die Spuren passen allerdings zu keinem der bezeugten Namen, die mit Ἀπο- beginnen. Ferner wäre es bei einem Vatersnamen oder auch bei einer Berufsbezeichnung auffallend, daß das Wort zur Hälfte über der Zeile geschrieben wurde. Wenn es sich hingegen um die Präposition ἀπό handeln sollte, könnte man

das Folgende als eine Herkunftsangabe deuten. Dem steht aber entgegen, daß auf ἀπό eine allgemeine Angabe wie κόμη, ἐποίκιον o. ä. folgen müßte, was hier sicher nicht der Fall ist.

ἐν κ(υρί)ῳ χέρι(εἰν): Die Grußformel ist in Privatbriefen vom 3. bis 6. Jh. gut belegt. Für χέρεῖν statt χαιρεῖν vgl. Gignac, *Grammar* I 192.

3. Es handelt sich um eine der in frühbyzantinischer Zeit üblichen Einleitungsformeln von Petitionen; vgl. dazu den Exkurs in P.Berl. Frisk 81–91 und P.Kell. I 20, Komm. zu Z. 5ff., in dem einige von diesen Formeln aufgeführt und besprochen werden. Was die spätrömischen Diebstahl- bzw. Raubanzeigen betrifft, bestehen diese Topoi in Bemerkungen des Petenten zu seinen Lebensumständen<sup>12</sup>, zu der von ihm erlittenen Gewalt<sup>13</sup> bzw. zu Gewalt als allgemeinem gesellschaftlichem Phänomen<sup>14</sup>, zu den Straftätern<sup>15</sup> und zur Geltungskraft der Gesetze<sup>16</sup>. Oft fehlen aber auch solche Formeln, und die Petition fängt direkt mit der Schilderung des Vorfalles<sup>17</sup> bzw. seiner Vorgeschichte an<sup>18</sup>.

κα[ι] [ ] ε[ ] [ ] α: Nach καί erwartet man ein längeres bzw. ein von einem Adjektiv begleitetes kurzes Wort, das eine zu βία passende Bedeutung hat. Denkbar wäre etwa die Lesung πλεονεξία (vgl. P.Kell. I 20, 6f.: βίαν καὶ πλεονεξίαν); denn die erste sichtbare Tintenspur könnte die Spitze eines λ sein, und von den folgenden Spuren passen zwei durchaus zu einem μ und einem α. Trotzdem bleibt diese Lösung unbefriedigend; denn dort, wo das ξ zu erwarten wäre, befinden sich oberhalb und unterhalb der verlorenen Zeile Spuren, die sich kaum einem einzigen Buchstaben zuschreiben lassen.

4. τὴν σὴν τιμώτηα: Der Ehrentitel ist selten und nur vom 4. bis 6. Jh. belegt; vgl. P.Amh. II 145, 8 und 22; P.Cair. Masp. II 67127, 10; P.Harr. I 112, 3 (in 12 wird das Wort ergänzt); P.Oxy. XVI 1840, 2; P.Oxy. LVI 3866, 1; P.Stras. IV 286, 10; P.Vars. I 29, 2. In SB XII 10773, 4f. wird das Wort mit ω statt ο geschrieben<sup>19</sup>. Weder das Abstractum noch das Adjektiv τιμώτατος<sup>20</sup> werden für einen bestimmten Personenkreis verwendet<sup>21</sup>.

4–5. Die Einleitungsformel findet man in diesem Wortlaut nur in einigen Petitionen aus dem 3. und 4. Jh.<sup>22</sup>; ähnliche Wendungen sind für das 6.<sup>23</sup> bzw. 6./7.<sup>24</sup> Jh. belegt. Die übliche Form lautet τὸ δὲ κατὰ + *Personalpronomen* πράγμα; daneben sind als Varianten die Auslassung von κατὰ + *Personalpronomen* (P.Sakaon I 37, 10) bzw. eine Partizipialkonstruktion (P.Oxy. I 131,

<sup>12</sup> Vgl. P.Cair. Isid. 75, 3ff.; P.Sakaon 39, 3ff.

<sup>13</sup> P.Sakaon 47, 5ff.

<sup>14</sup> P.Kell. I 20, 5ff.

<sup>15</sup> P.Sakaon 48, 3ff.

<sup>16</sup> P.Abinn. 55, 4ff.; P.Lugd. Bat. XIII 8, 5ff., (vgl. auch P.Berl. Frisk 87).

<sup>17</sup> P.Abinn. 45, 6ff.; 48, 4ff.; 53, 4ff.; P.Cair. Masp. I 67091, 8ff.; P.Gen. I 47, 4ff.; P.Gen. I 49, 8ff.; P.Gron., S. 53 (P.Amst. 1), 4ff.; P.Oxy. L 3586, 5ff.; SB XIV 11380, 4ff.; SB XX 14679, 6ff.

<sup>18</sup> P.Brem. 40, 2ff.; P.Kell. I 23, 2ff.; P.Sakaon 46, 3ff.; P.Stras. IV 296, 5ff.

<sup>19</sup> Ed. M. Naldini, AeR 12 (1967) 167. Der Fehler wird im Apparatus nicht korrigiert.

<sup>20</sup> Die Entsprechung des Abstractum τιμώτατος mit dem Adjektiv τιμώτατος wird von Zilliaccus, *Untersuchungen* 90 in Frage gestellt, während M. G. Sirivianou in P.Oxy. LVI 3866 Komm. zu Z. 1 findet, diese Meinung „goes too far“.

<sup>21</sup> Zilliaccus, *Untersuchungen* 90 hält τιμώτης für ein „allgemeines Ehrenprädikat“; in den christlichen Briefen wird der Titel „without distinction of class“ verwendet (vgl. L. Dinneen, *Titles of Address in Christian Greek Epistolography*, Chicago 1980, 109; vgl. auch 71–73).

<sup>22</sup> CPR VII 15, 4f.; P.Cair. Isid. 74, 3; P.Mert. II 91, 6; P.Sakaon 37, 10.

<sup>23</sup> Vgl. P.Cair. Masp. I 67005, 9: [ca. 20] ἐν τῷ κ[α]τ' ἐ[μ]ῃ πράγμ[α]τι τ[ο]ιοῦτον ἔχοντι τ[ὸ]ν τρόπον; P.Cair. Masp. I 67007, 8: [ τῷ κατ' ἐμῇ πρά]γμ[α]τι [τοιούτον ἔχ]οντι [τ]ὸν τρόπον.

<sup>24</sup> P.Oxy. I 131, 3f.

3) bezeugt. Aus Diebstahl- und Raubanzeigen war diese Klausel bislang nicht bekannt. Im 2.–3. Jh. ist die Form τὸ δὲ πρᾶγμα ἔχει οὕτως<sup>25</sup> bzw. οὕτως ἔχει<sup>26</sup> bezeugt, im 6. Jh. jedoch die vom Verb διδάσκω abhängige Einleitungsformel τὸ κατὰ + Personalpronomen πρᾶγμα ἐν τούτοις ἔχον<sup>27</sup>, der ein Hauptsatz mit διδάσκω + Akk. folgen kann<sup>28</sup>.

6. αἰμοῦ κατεχωμένου: Die Petenten erwähnen bisweilen den Ort, an dem sie sich aufhielten, als der Einbruch begangen wurde; vgl. z. B. P.Cair. Isid. 75, 6: ἐμοῦ ἐν ἀγοραῖς ὄντ[ο]ς. Vgl. ferner SB XVIII 14056, 11, wo der Petent betont, er habe zum Zeitpunkt des Einbruchs geschlafen (ἐμοῦ κοιωμένου). In dem vorliegenden Wiener Papyrus war der Petent in der fraglichen Nacht abwesend, weil er sich in einem Gefängnis befand. Da von τῷ δεσμοτηρίῳ — mit bestimmtem Artikel — gesprochen wird und der Grund für die Inhaftierung unerwähnt bleibt, ist anzunehmen, daß der *procurator* über beides Bescheid wußte. Sollte dies richtig sein, könnte es sich bei dem δεσμοτήριον um ein Privatgefängnis handeln, das zu der vom *procurator* verwalteten Domäne gehörte. Hinsichtlich der Frage nach der Existenz und dem Wesen solcher Einrichtungen, die nach dem Gesetz verboten waren, werden von den Gelehrten verschiedene Meinungen vertreten; s. J. Gascou, T&M 9 (1985) 24–27 (Literatur bei Anm. 138); Krause, *Patronatsformen* 115f. und dens., *Gefängnisse* 59–63. Da der Petent offenkundig in sehr einfachen Verhältnissen lebte und über keine Wertgegenstände verfügte — die Liste des gestohlenen Gutes fängt mit einem Bett und Gemüse bzw. Gemüsesamen an —, ist es denkbar, daß er gegenüber dem Grundherrn verschuldet war bzw. sich durch Flucht dem Zugriff des Gutsherrn entziehen wollte<sup>29</sup>.

7. Πεκύσης (l. Πεκύσις): Der Name ist im Arsinoites in der Form Πεκύσιος oft belegt (vgl. J. M. Diethart, *Prosopographia Arsinoitica*, Wien 1980 [MPER XII], 256f., Nr. 4371–4396). Der Räuber ist in derartigen Anzeigen dem Petenten meistens bekannt: vgl. beispielsweise die Liste bei Łukaszewicz, *Petition* 112.

\*Απα ᾠλ: Zum Namensteil Apa, der weder als kirchliches Ehrenprädikat noch als Titel aufzufassen ist, vgl. T. Derda, E. Wipszycka, JJP 24 (1994) 45 bzw. 50ff. Bei ᾠλ handelt es sich um die fajumische Form des Namens ᾠρος; vgl. Derda, Wipszycka, a. a. O. 52, Anm. 72. Ebd. 52 werden die einzigen Belege angeführt, die nicht aus dem Fajum stammen: Es handelt sich um wenige Beispiele aus dem Herakleopolites, wo man den fajumischen Dialekt sprach, und um einen Text aus dem Oxyrhynchites. Der Name kommt nur zwischen dem 5. und dem 8. Jh. vor. Seine Anwesenheit im Wiener Papyrus darf somit als Hinweis auf die Herkunft und als Bestätigung für die Datierung gelten.

Πρίσκου: Dieser Name war bislang nur bis zum 4. Jh. belegt.

7f. ὁρμούμ[ε]νον ἐν: Das Verb steht in Herkunftsangaben immer in Verbindung mit ἀπό (vgl. z. B. P.Köln III 157, 7) außer in P.Lond. V 1730, 6f.: Φλαυίῳ Πατερμουθίῳ υἱῷ Μηνᾶ στρ(ατιώτη) ἀριθμοῦ Ἐλεφαντίνης ὁρμωμένῳ δὲ ἐν Σύνῃη.

8. νύκτωρ: Daß der Einbruch des Nachts begangen wurde, bildet nach Taubenschlag, *Law* 457 einen Erschwerungsgrund des Delikts. Anzeigen aus dem 1.–3. Jh., die einen nächtlichen Einbruch erwähnen, sind bei Drexhage, *Eigentumsdelikte* 953, Anm. 6 angeführt. Für die Zeit

<sup>25</sup> Vgl. z. B. BGU III 970, 9f.

<sup>26</sup> Vgl. z. B. P.Cair. Isid. 67, 5f.

<sup>27</sup> Die Bedeutung von πρᾶγμα wird in P.Lond. V 1674, 5f. vom einfachen Artikel in Neutrum übernommen: διδάσκοντες τὸ κ[αθ'] ἡμᾶς ἐν τούτοις ἔχον. Διδά[σ]κομεν κτλ.

<sup>28</sup> Vgl. z. B. P.Cair. Masp. I, 67003, 14f.: διδάσκοντες τὸ καθ' ἡμᾶς πρᾶγμα ἐν τούτοις ἔχον. Διδάσκωμεν (l. Διδάσκομεν) κτλ. Die Variante in P.Cairo Masp. I 67004, 6, τὸ δὲ κ[αθ'] ἡμᾶς πρᾶγμα ἐν τούτοις ἔχομεν. Διδάσκωμεν (l. Διδάσκομεν) κτλ. könnte erklärt werden, indem die Form von ἔχω durch die von διδάσκω beeinflußt wurde.

<sup>29</sup> Vgl. Krause, *Gefängnisse* 60ff.; Gascou, T&M 9 (1985) 25f.

ab dem 4. Jh. ist der Sachverhalt in folgender Weise ausgedrückt: νύκτωρ (SB XVIII 14056, 11); διὰ νυκτός (P.Sakaon 39, 8); νυκτός (P.Abinn. 45, 10; 47, 6; 48, 5; 49, 7 (?); P.Kell. 23, 20; P.Lips. 40 Kol. 3, 5<sup>30</sup>; P.Stras. IV 296 ν, 6); τῆ διελεύσει νυκτί (P.Oxy. LX 4082, 5); τῆ νυκτὶ ἐκείνῃ (P.Stras. IV 296 ν, 7); νυκτί (P.Oxy. L 3586, 6).

8–9. ληστικῶ τρόπῳ: Der Ausdruck weist auf einen weiteren Erschwerungsgrund hin (Taubenschlag, *Law* 457). Die Petitionen, in denen der Ausdruck begegnet, sind bei Taubenschlag, *Law* 457, Anm. 163, bei Łukasiewicz, *Petition* 109, Komm. zu Z. 3 und teilweise bei B. Kramer, ZPE 69 (1987) 151, Komm. zu Z. 12 angeführt; für die spätrömische Zeit sind etwa hinzuzufügen: SB XVIII 14056, 12 und SB XX 14679, 8f. Die Formel begegnet auch in der Praefatio der Diebstahlsanzeige P.Sakaon 48, 3f.

10. ἀπεσήλησαί [μ]α: Für die Konstruktion von ἀποσυλλάω mit doppeltem Akkusativ s. E. Mayser, *Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit*, Bd. II 2, Berlin 1933, 323.

λαχυν[ ]: Nach dem μ gibt es nicht mehr viel Platz; trotzdem ist nicht auszuschließen, daß noch ein Buchstabe folgt. Die Auswahl beschränkt sich auf α bzw. ο, da entweder von λάχανα (Gemüse) oder λαχονόσπερμον<sup>31</sup> (Gemüsesamen) die Rede ist. Letzteres wurde nicht nur für die Landwirtschaft benutzt, sondern auch zur Herstellung von Öl: vgl. F. Morelli, *Olio e retribuzioni nell'Egitto tardo (V–VIII d. C.)*, Firenze 1996, 6f. Zu den Verwendungsmöglichkeiten dieser Produkte im 1.–3. Jh. vgl. Drexhage, *Eigentumsdelikte* 973f.

11. μωνοκοίτιον: Das Wort ist in den Papyri bislang nur einmal belegt: SB I 4723, 2. Nach Hesychios IV 995 (Σκιμπόδιον, εὐτελὲς κλινίδιον μωνοκοίτιον) kann es als Adjektiv oder als Substantiv betrachtet werden.

## ANHANG

### Der προκουράτωρ im spätrömischen Ägypten

Im folgenden sind alle Belege für das Lehnwort προκουράτωρ in den griechischen Papyri erfaßt<sup>32</sup>. Zumeist handelt es sich um Guts- bzw. Vermögensverwalter (I), bisweilen auch um Vertreter von Amtspersonen (II). In einigen Fällen ist die Funktion des *procurator* nicht erkennbar (III).

#### I. *Procuratores* als Guts- bzw. Vermögensverwalter

Φλόουιος Πέτρος: SPP XX 143, 1 (435; vgl. BL VI 196): Ein *procurator*, der als Vertreter des *comes Aegyptiaci limitis* Theodotos agiert, zahlt einen Geldbetrag für einen aufgelassenen paganen Tempel aus, den der *comes* vom Staat erworben hat: ὑπὲρ τιμῆς<sup>33</sup> ἱε[ρ]είου (l. ἱερίου) [ἐ]ρήμου καλουμένου ἸΑμμωνος; zum Inhalt vgl. U. Wilcken, APF 7 (1924) 105f.

<sup>30</sup> Es handelt sich nicht um eine Petition, sondern um das „Verhör in einem Strafprozeß“.

<sup>31</sup> Höchstwahrscheinlich ist der Singular zu ergänzen; denn in dieser Form kommt das Wort in allen Belegen bis auf den einzigen P.Prag. Varcl. I Kol. 98, 168 vor.

<sup>32</sup> Nicht besprochen werden die zu fragmentarischen Belege (P.Cair. Masp. I 67074, 1 [6. Jh.] und SB VI 9208, 1 [6./7. Jh.]) und die Texte, in denen der Titel *procurator* als bloße Berufsbezeichnung vorkommt (CPR V 26, 710 und 866 [373 bzw. 388; vgl. BL VII 44]; P.Flor. III 297 V v 1, 422 [525/526; vgl. BL IX 86]; P.Mich. XV 742, 11f. [6. Jh.]; P.Sorb. II 69 [618/9 bzw. 633/34], 44, 10? 44, 13. 55 B 5. 66 B 26: zur Auflösung ebd. S. 229 Komm. zu 44, 13).

<sup>33</sup> Vgl. BL II 165, wo aber die Korrektur falsch wiedergegeben wird.

Φοιβάμμων: CPR VII 24, 5 (5./6. Jh.): In diesem Protokoll einer Gerichtsverhandlung wird ein *procurator* erwähnt. Entgegen der Ansicht des Herausgebers, daß dieser dem judiziellen Verwaltungsapparat zuzuordnen sei, steht nach der Korrektur des folgenden Wortes κυριας zu Κυρίας nunmehr fest, daß Phoibammon der Verwalter der Grundbesitzerin Kyria war<sup>34</sup>.

Φοιβάμμων: PSI V 480, 5 (5./6. Jh.): Dieser Geschäftsbrief handelt von Schwierigkeiten, die im Zuge eines Getreidekaufes auftraten. Der Schreiber ist Angestellter eines *comes*. Der in Z. 3 erwähnte *procurator* ist unmittelbar an der Abwicklung des Geschäftes beteiligt und dürfte demnach der Verwalter desselben *comes* gewesen sein<sup>35</sup>.

Μηνῶς: P.Cair. Masp. I 67104, 3 (530): In diesem Pachtvertrag erscheint ein περίβλεπτος κόμης καὶ προκουράτωρ als Verwalter einer Grundbesitzerin.

Θεοδόσιος: P.Ross. Georg. III 45, 1 (6. Jh.): Eine Pachtzinsquittung in brieflicher Form. Der Absender ist wahrscheinlich ein Grundbesitzer, der durch einen *procurator* agiert (vermutlich ist in Z. 1 διὰ zu ergänzen), der sich wiederum durch einen φορολόγος vertreten läßt.

Μηνῶς: P.Oxy. VI 943, 2 (6. Jh.): In diesem Geschäftsbrief, der aus dem Umfeld des Apionen-Archivs stammt, ist von drei Männern die Rede, die ein Geschäft betreffs eines Bades zu Ende bringen müssen: Μηνῶς ὁ λαμπρότατος, Σερήνος ὁ λαμπρότατος τραπεζίτης und Μηνῶς ὁ προκουράτωρ. Der Erstgenannte wie auch der Absender des Briefes sind in anderen Texten aus dem Archiv bezeugt (vgl. Hardy, *Estates* 85ff. und P.Oxy. LVI 3871, Einl.). Es liegt daher die Vermutung nahe, daß der *procurator* Menas in der Gutsverwaltung der Apionen tätig war.

Anonymus 1: P.Lond. III 1032, 10 (6./7. Jh.): Dieser Brief handelt von einem in Haft befindlichen Domänenbauern. Der Verfasser ist vermutlich der Grundbesitzer selbst oder einer seiner Stellvertreter (*ἀντιγεοῦχος?*). Am Ende des Stückes, das freilich nur lückenhaft erhalten blieb, ist von einem *procurator* die Rede, bei dem es sich um den Verwalter desselben Gutes handeln könnte.

## II. *Procuratores* als Geschäftsführer von Amtspersonen

Φοιβάμμων: In P.Herm. 71 (5. Jh.) quittiert ein *procurator* eine Zahlung im Namen eines ἀπαιτητής<sup>36</sup>.

Χριστόδοτος: In zwei weiteren Zeugnissen — SB XVI 12370, 3 (559; vgl. BL IX 282) und P.Lond. V 1674, 37 (570) — wird ein *procurator* namens Christodotos erwähnt. Nach R. Delmaire soll es sich bei diesem um einen *procurator domus divinae* handeln<sup>37</sup>. Für eine solche Deutung gibt es, soweit ich sehe, keinen Grund; vielmehr

<sup>34</sup> Zur Lesung vgl. J. Gascou, CdÉ 54 (1979) 338 (= BL VIII 110). Zum Archiv der Grundbesitzerin Kyria s. dens., CdÉ 47 (1972) 248–250.

<sup>35</sup> In Z. 3 ist Φοιβάμμωνος offenbar zu Φοιβάμμων zu korrigieren (weder in *ed. pr.* noch im Neudruck bei J. O'Callaghan, *Cartas cristianas griegas del siglo V*, Barcelona 1963, 188–190, Nr. 56 vermerkt).

<sup>36</sup> Vgl. B. Palme, *Das Amt des ἀπαιτητής in Ägypten*, Wien 1989 (MPER XX), 221, Nr. 538.

<sup>37</sup> Vgl. Delmaire, *Personnel* 130.

geht aus den Texten eindeutig hervor, daß Christodotos der Agent eines Kollegiums von Pagarchen war<sup>38</sup>.

### III. *Procuratores* in ungewisser Funktion

Φλάουιος Ἀφοῦς: Die Funktion dieses *procurator*, der in drei Papyri Erwähnung findet, bleibt unklar<sup>39</sup>: In PSI VI 703 (480) vergibt er ein Gerstedarlehen. In P.Flor. III 304 (s. unten) erscheint er als Adressat ohne Angabe des Titels. Das Schreiben handelt von dem Bericht eines anderen *procurator*. Ἀφοῦς soll den Posten eines *riparius* übernehmen<sup>40</sup>. In PSI V 477 (5. Jh.: vgl. BL IX 315) erscheint er wiederum als Adressat, dieses Mal unter Angabe des Titels *procurator*. Er soll „einen von den *procuratores*“ (Z. 2: τινὰ τῶν προκουρατόρων) entsenden, um irgendwelche Leute daran zu hindern, vor Gericht zu gehen. Wie schon im Falle des *procurator* Christodotos sieht Delmaire auch in Ἀφοῦς einen *procurator domus divinae*<sup>41</sup>. Er begründet dies mit der Tatsache, daß dieser in PSI VI 703 mit dem Ehrenprädikat θαυμασιότης angesprochen wird. Dies ist wenig überzeugend, da besagtes Prädikat im 5. Jh. nicht nur auf eine Vielzahl von Beamten angewandt wurde, sondern Personen von weit geringerer Bedeutung zukam (vgl. Zilliaccus, *Untersuchungen* 89 und O. Hornickel, *Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden*, Diss. Gießen 1930, 15f.).

Anonymus 2: P.Stras. V 470, 2–5 (497): Im Präskript dieses Pachtvertrages, der an eine Kirche adressiert ist, werden zwei Personen erwähnt, von denen eine den Titel *procurator* führt. Fraglich ist, ob es sich bei diesem *procurator* um den Pächter oder um einen Agenten des Pächters handelt. Die Stellung der beiden ergänzten Präpositionen διὰ und παρὰ ist vertauschbar (s. Komm. zu Z. 3–4). Für erstere Deutung spricht freilich, daß in Verträgen, die eine Kirche betreffen, zumeist ein Geschäftsführer, etwa ein οἰκονόμος, genannt wird<sup>42</sup>.

Ἀμμώνιος: P.Flor. III 304, 2f. (5./6. Jh.: vgl. BL VII 52) handelt von der Einsetzung eines *riparius* nach dem Bericht des *procurator* Ammonios (s. oben).

Σερῆνος: CPR VII 24 v, 7 (5./6. Jh.) handelt von der widerrechtlichen Aneignung von Werkzeugen. Welche Rolle der im Text erwähnte προκουράτωρ Serenos in diesem Zusammenhang spielt, bleibt unklar.

Institut für Altertumskunde  
der Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz  
D–50923 Köln

Giuseppina Azzarello

<sup>38</sup> Zu den Pagarchen im spätantiken Ägypten s. R. Mazza, *Aegyptus* 75 (1995) 169–242. Die den Pagarchen *Iulianus* erwähnenden Texte werden auf den S. 227–229 aufgeführt.

<sup>39</sup> Dazu s. Pintaudi, *ZPE* 30 (1978) 220–222.

<sup>40</sup> Zur Deutung vgl. R. Rémondon, *JJP* 18 (1974) 23.

<sup>41</sup> Vgl. Delmaire, *Personnel* 137.

<sup>42</sup> Vgl. P.Strasb. V 471–475 (von derselben Kirche); im allg. vgl. E. Wipszycka, *Les ressources et les activités économiques des églises en Égypte du IV<sup>e</sup> au VIII<sup>e</sup> siècle*, Brüssel 1972 (Pap. Brux. 10), 139; auf Ausnahmen weist aber die Verfasserin in Anm. 4 hin.

